

Grundlagen der sozialistischen Gesetzlichkeit präzisieren. Ferner kritisierte er die Tatsache, daß die Vorsitzenden sowohl in der mündlichen als auch in der schriftlichen Urteilsbegründung nicht immer die Entscheidungsgründe so darstellen, daß sie zu überzeugen vermögen, und daß sie deshalb den Erziehungszweck nicht erreichen.

Im zweiten Referat wurden die Aufgaben der Richter aus dem Volke behandelt.

In einem besonderen Referat sprach der Staatsanwalt des Bezirkes über die Reorganisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft und forderte die Richter aus dem Volke auf, den Gerichten und den

Staatsanwälten in ihrer verantwortungsvollen Arbeit zu helfen. Dieser Appell wird — das geht aus der bisher geleisteten Arbeit der Richter aus dem Volke hervor — diese zu neuen großen Leistungen anspornen.

Wenn wir bei der Arbeit mit unseren Schöffen — sowohl in den Gerichten als auch auf den Schulungsveranstaltungen — aus diesen Erfahrungen lernen, so werden sie schneller und sicherer dazu qualifiziert werden, „zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen“, wozu sie das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952 verpflichtet.

## Zur Bedeutung des § 139 ZPO

Von Dr. HANS ROTHSCILD, Oberrichter, und KARL HINTZE, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Die der Rechtsprechung der Gerichte in § 2 GVG gestellte und nach § 3 sowohl durch das Strafverfahren als auch das Zivilverfahren zu erfüllende Aufgabe, die in dem Schutz nicht nur unserer Ordnung, Wirtschaft und Organisationen, sondern auch in dem Schutz der Bürger besteht, gebietet, der Tätigkeit der Gerichte in Zivilsachen volle Aufmerksamkeit zu widmen. Von einem Gerichtsurteil in Zivilsachen gilt ebenso wie von einem Urteil in Strafsachen, daß es auf die Lebenslage der Bürger einwirkt und einen Widerhall in der Gesellschaft findet. Deshalb steht in jedem Zivilverfahren vor dem Gericht die Aufgabe, im Sinne des Gesetzes auf die am Prozeß beteiligten Personen und auf die Öffentlichkeit erzieherisch zu wirken. In erster Linie kommt hier die gerichtliche Entscheidung selbst, das Urteil oder der Beschluß, in Betracht. Wir müssen jedoch die Tätigkeit des Gerichts, gerade auch im Zivilverfahren, als Ganzes sehen und die Forderung auf erzieherische Einwirkung nicht nur an die richterliche Entscheidung, sondern auch an die richterliche Prozeßführung, an die gesamte prozeßleitende Tätigkeit des Richters stellen. Es kann hier auf die in der Rechtsprechung der sowjetischen Gerichte und in der sowjetischen Rechtswissenschaft ständig beachteten, von Artzt in NJ 1952

S. 606 wiedergegebenen Ausführungen Kalinins verwiesen werden, in welchen gerade auch die Prozeßführung des Gerichts als entscheidend wichtiger Faktor für die Erfüllung der dem Gericht gestellten Aufgaben gekennzeichnet wird. Die Bestimmungen unserer Zivilprozeßordnung über die richterliche Prozeßleitung haben den unserer Entwicklung entsprechenden, insbesondere im Gerichtsverfassungsgesetz ausgedrückten neuen Inhalt erhalten, und es kommt darauf an, diesen Inhalt zur Geltung zu bringen, die prozessualen Bestimmungen der lebendigen neuen Praxis dienstbar zu machen.

Unsere ZPO enthält eine Reihe von Bestimmungen, die wie § 272 b die schnelle Verhandlung und Beendigung des Rechtsstreits zum Ziele haben. Sie anzuwenden, gehört zu den bedeutungsvollen Aufgaben des Zivilgerichts.

Die Prozeßleitung muß aber auch eine erschöpfende Verhandlung des Rechtsstreits gewährleisten. Wenn wir von Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens sprechen, müssen wir uns immer dessen bewußt sein, daß es nichts mit Beschleunigung zu tun hat, wenn über einen Rechtsstreit entschieden wird, ohne daß der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist, so daß die Erledigung des Rechtsstreits durch die einen weiteren Zeitabschnitt in Anspruch nehmende Berufungsinstanz erst recht verzögert wird oder das Urteil letztlich der Kassation unterzogen werden muß — abgesehen von den Nachteilen, die durch eine falsche oder unvollständige Entscheidung bewirkt werden.

Die wichtigste Bestimmung unserer Zivilprozeßordnung, die eine erschöpfende und der Forderung der materiellen Wahrheit dienende Prozeßführung gewährleistet, ist in § 139 ZPO verkörpert. Diese von unseren Gerichten noch keineswegs auch im Sinne der erzieherischen Bedeutung des Zivilverfahrens genügend beachtete und gehandhabte Bestimmung gibt dem Vorsitzenden, der den Prozeßstoff genau kennt, die Möglich-

keit zur weiteren sachgemäßen Stoffsammlung und zu einer wirklichen, der sachlichen Entscheidung dienenden Prozeßleitung. Dem steht daher auch die unseren Zivilprozeß beherrschende, scheinbar die Initiative des Gerichts begrenzende und beschränkende Parteimaxime nicht entgegen.

Bei § 139 ZPO haben wir es nicht nur mit einem Fragerecht des Gerichts, sondern einer Fragepflicht, darüber hinaus mit einer Pflicht zur allgemeinen Mitwirkung des Gerichts an der erschöpfenden Erörterung der Rechtssache zu tun. Sie betrifft die Sammlung des tatsächlichen wie des rechtlichen Materials sowie auch des Beweismaterials. Hierbei geht es um eine Konzentration nicht so sehr zwecks unmittelbarer Beschleunigung des Prozeßverlaufs als vielmehr um Konzentration im sachlichen Sinne, nämlich um die Gliederung der Parteibehauptungen und der von ihnen angebotenen Beweise nach deren tatsächlichem und rechtlichem Gehalt. Das bedeutet, daß eine enge Begriffsauslegung der Verhandlungsmaxime abzulehnen ist, da sonst das Gericht seiner Aufgabe, eine erzieherische Funktion auszuüben, nicht nachkommen kann. Die Erfüllung dieser Aufgabe in jedem Zivilverfahren, auch dann, wenn es sich um streitige Verhältnisse kapitalistischer Prozeßparteien handelt, besonders aber in Familiensachen, trägt zur Verwirklichung der demokratischen Gesetzmäßigkeit bei.

Das Wesen der im § 139 ausgedrückten Verpflichtung des Gerichts erschöpft sich aber keineswegs in der richterlichen Fragepflicht und Pflicht zur Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Seiten der Streitsache. Man muß vielmehr von einer Aufklärungspflicht sprechen, deren Umfang nicht von vornherein durch starre und einschränkende, den Aufgaben unserer Gerichte zuwiderlaufende Theorien der bürgerlichen Prozeßlehre über die Verhandlungsmaxime begrenzt werden darf. Es ist im Rahmen der gegenwärtigen Betrachtung nicht möglich, alle wirklich vorhandenen und zu beachtenden Begrenzungen dieser Maxime zu erörtern. Auch die bei der Betrachtung der Aufklärungspflicht auftauchende Frage, inwieweit das Gericht befugt und verpflichtet ist, die Parteien auf neue Klagegründe bzw. Einreden aufmerksam zu machen und diese damit in seine Entscheidung einzuführen, ist von Bedeutung. Es kann hier auf das Urteil 2 Zz 2/52 (NJ 1952 S. 52) hingewiesen werden, mit dem das Oberste Gericht als Kassationsgericht in einer Klagesache auf Abänderung eines Unterhaltsvergleichs nicht selbst entschieden, sondern Zurückverweisung zu dem Zweck ausgesprochen hat, daß der Kläger durch Hinweis im Sinne des § 139 ZPO in die Lage versetzt werde, seine Klage auch auf andere Rechtsgründe, hier die Nichtigkeit, zu stützen. Jedenfalls geht die gesamte Rechtsprechung des Obersten Gerichts entgegen früherer Ansicht dahin, eine gesetzliche Pflicht des Gerichts zu bejahen, die Parteien auf rechtliche Gesichtspunkte, die sie nicht zur Sprache gebracht haben, die aber für den Rechtsstreit bedeutungsvoll sind, hinzuweisen.

So ist dem Urteil des Obersten Gerichts la Zz 20/52 (NJ 1952 S. 490) zu entnehmen, daß eine Erfüllung der Fragepflicht gerade dann unerläßlich ist, wenn sich aus den Ausführungen der Parteien Anhaltspunkte dafür